

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
(MCB Auertal GmbH)  
— H 000006299 -

**Abdeckung der Altdeponie Auertal / Vorwohle durch Errichtung einer DK 0+ Deponie**

Mit Antrag vom 21.12.2022, beantragte die MCB Auertal GmbH die UVP-Vorprüfung zur Vorbereitung eines Antrages gem. § 35 (3) KrWG für die Errichtung einer DK 0\* Deponie zur Abdeckung der Altdeponie Auertal/Vorwohle

Die zuständige Behörde stellt gemäß § 5 UVPG auf Antrag des Trägers eines Vorhabens fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Hierfür ist i. S. d. § 1 Abs. 1 UVPG zunächst festzustellen, ob es sich um ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben handelt.

Das o. g. Vorhaben fällt unter Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“) wonach eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 UVPG) durchzuführen ist. Gemäß § 9(2) UVPG gilt für die Vorprüfung des Änderungsvorhabens § 7 UVPG entsprechend.

Die Überprüfung der vorgelegten Antragsunterlagen i. S. der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG hat ergeben, dass bei dem geplanten Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu befürchten sind, sodass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.